

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11

Ansprechpartner(in):
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky@lbm.rlp.de

Durchwahl:
+49 261 3029 1550
Fax:

Datum:
16. Januar 2024

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2023

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau; Erdbau
06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften**

- Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 / Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Anlagen: ARS 13/2023

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. **13/2023** wurde durch das BMDV bekannt gegeben und für die Autobahn GmbH eingeführt. Gemäß dem ARS war eine Überarbeitung der TL BuB E-StB 20 notwendig und es wurde die Fassung 2023 erarbeitet. Die Überarbeitung war aufgrund der Inkrafttretung der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – EBV) zum 01.08.2023 notwendig. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die TL BuB E-StB 20/23 für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung eingeführt. Die wesentlichen Inhalte sind dem ARS zu entnehmen.

Das Einführungsschreiben kann neben dem ARS in Kürze in elektronischer Form im Internet unter <https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/Strassenbau-aktuelle-rundschreiben/> abgerufen werden.

Die Einführung des Regelwerkes ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet

Marc Rauhut

Verteiler (per E-Mail):

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55543 Bad Kreuznach
lbm@lbm-badkreuznach.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem
lbm@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez
lbm@lbm-diez.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein
lbm@lbm-gerolstein.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern
lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Speyer
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer
lbm@lbm-speyer.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier
lbm@lbm-trier.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms
lbm@lbm-worms.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Fachgruppe Projektmanagement
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de

Baustoffprüfstelle Bingen
Außerhalb 15 a/b
55411 Bingen-Gaulsheim
bp-bingen@lbm.rlp.de

Nr. 97 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 13/2023
Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau,
Entwässerung,
Landschaftsbau;
Erdbau
06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften**

StB 25/7182.8/3-ARS-23/26/3807916
Bonn, den 28. Juni 2023

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

– ausschließlich per E-Mail –

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für
Bodenmaterialien und Baustoffe für den
Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/
Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 26/2020 vom 18.11.2020;
Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/26/3418853

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir redaktionell überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Hierdurch waren mehrere redaktionelle Änderungen im Text vorzunehmen. Für alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die sowohl in den TL BuB E-StB 20/23 als auch in der Ersatzbaustoffverordnung enthalten sind, wurden die Abkürzungen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet.

II.

Ich gebe die TL BuB E-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BuB E-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich, an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL BuB E-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 26/2020 vom 18.11.2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/26/3418853) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

(VkB1. 2023 S. 470)